

## § 5.

### Die Kämpfe der vereinigten Partei der Wittelsbacher gegen Heinrich von Virneburg; seine spätere Reichspolitik.

Nach seiner Krönung in Aachen war König Ludwig feierlich in Köln eingezogen. Hier zog er durch Bestätigung ihrer Privilegien die Stadt Köln und durch Erfüllung seiner Zusagen den mit den Kölnern schon seit längerer Zeit verbündeten Grafen von Nürting mit seinem Anhang noch fester an sich.<sup>1)</sup> Ein Ausbruch der Feindseligkeiten am Niederrhein schien unmittelbar bevorzustehen; darauf deutet wenigstens Ludwigs Zusicherung an die Kölner hin, er werde sie gegen jeden geistlichen oder weltlichen Herrn in Schutz nehmen, welcher sie dafür, daß sie ihn gastlich aufgenommen hätten, belästigen würde.<sup>2)</sup> Doch kam es, wohl aus Mangel an Geld und infolge der politischen Interesselosigkeit, vorläufig noch nicht zu größeren Kämpfen;<sup>3)</sup> es blieb bei gelegentlichen Plünderungszügen und der Besetzung von Zollstätten.<sup>4)</sup>

Heinrich, dessen einziger bedeutender Bundesgenosse, Engelbert von der Mark, durch den Grafen von Arnsberg und die Stadt Dortmund in Schach gehalten wurde, suchte sich, die Zeit vor dem eigentlichen Kampfe benutzend, in Deutz, Köln gegenüber, einen festen Stützpunkt zu verschaffen. Er erhob den Ort zur Stadt und veranlaßte seine Befestigung; allein bald gewann auch hier das gemeinsame städtische Interesse die Oberhand. Auf Verlangen des Rates von Köln wurden die Festungswerke bereits am 21. März 1317 wieder geschleift.<sup>5)</sup> Dieser mißglückte Versuch Heinrichs hatte aber für ihn noch insofern eine unangenehme Folge, als der Graf Adolf

<sup>1)</sup> L a c. III, n. 120; Urkunde vom 31. Oktober 1312; die Verpflichtung des Grafen, der Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer Freiheiten Hülfe zu leisten, enthält eine deutliche Spitze gegen Erzbischof Heinrich.

<sup>2)</sup> L. Gullen und G. Eckers, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Köln 1860—70 IV, nr. 19—23. (Im folgenden mit Gullen, Quellen citiert.) L a c. III, nr. 140—145.

<sup>3)</sup> K. Kunze, die politische Stellung der niederrheinischen Fürsten in den Jahren 1314—1334. Göttingen 1886, p. 11 f.

<sup>4)</sup> L a c. III, n. 163.

<sup>5)</sup> L a c. III, n. 156.

von Berg mit der Stadt Köln Freundschaft schloß und versprach, die Anlegung einer Festung, Einlagerung von Bewaffneten, Aufstellung eines Kriegsschiffes oder Aufnahme eines Verbannten nicht gestatten zu wollen.<sup>1)</sup> Im übrigen war die Lage der Art, daß Heinrich in Süddeutschland bei seinem König sich aufhalten konnte.<sup>2)</sup>

Erst eine Erneuerung derjenigen Politik, welche Albrecht vor nicht ganz zwei Jahrzehnten im Kampfe gegen die rheinischen Kurfürsten befolgt hatte, sollte der Kampf am Niederrhein entbrennen lassen. König Ludwig erkannte sehr wohl, welche Kraft seine Regierung durch den Anschluß der Städte erlangen würde; infolgedessen bemühte er sich, sich als Förderer der kaufmännischen Interessen und des sozialen Glückes zu erweisen. Deshalb errichtete er am 22. Juni 1317 auf einem Parteitage zu Bacharach, wo sich gleichzeitig die Einmütigkeit der bayrischen Partei in der Erneuerung ihres Bundes befundete, auf die Zeit von sieben Jahren einen Landfrieden von Speier bis Köln. Die Kurfürsten von Trier und Mainz, Johann von Böhmen, viele Grafen und Herren und unter anderen Städten Aachen und Köln traten demselben bei und luden auch Heinrich zum Beitritt ein. „Unde wil der ertzbischof von Chollen bi uns in disen friden unde verbuntnisse sin, dem sullent sechs grozze turnose werden von den zwein und zwentzich tournosen, die uns unde den fursten werdent; wil aber er daz niht tun, so suln wir der Kunig und die fursten in tringen, daz er siner zolle abelazze unde den friden mit uns halde, und suln die herren unde die stete darzu beholfin sin, als ez geuellich ist nach iren eren.“ Der Landfrieden hob alle Zölle von Speier bis Köln und alle neuen Zölle von hier bis Antwerpen auf und setzte die künftige gesamte Hebung von Speyer bis Köln, verteilt auf die neu angeordneten Zollstätten zu Coblenz, Remagen und Köln zu 33 Tournosen fest, wovon dem Könige und den Fürsten zwei Drittel und den Städten ein Drittel zur Aufrechterhaltung des Friedens zugewiesen wurden.<sup>3)</sup> Als Hauptmann des Landfriedens für den Niederrhein wurde der Graf von Hennegan ernannt.<sup>4)</sup>

Erzbischof Heinrich, welcher sehr wohl fühlte, daß dieser Landfrieden im Grunde genommen gegen ihn gerichtet war, — beschäftigte doch seine Truppen von der Feste Brühl aus auf das ärgste die Kaufleute — trat der augenblicklichen Notlage gehorchend am 9. Juli demselben bei, behielt sich aber ausdrücklich vor, daß wir

<sup>1)</sup> Lac. M., n. 167; Urkunde vom 2. Januar 1318.

<sup>2)</sup> J. Brisack, die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier in den Jahren 1314—1328. Ein Beitrag zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Bayern. Göttingen 1894, p. 37 f.

<sup>3)</sup> Lac. M., n. 159.

<sup>4)</sup> Dominikus, a. a. O., p. 166.

deme Koninge, den wir gekoren hayen, helpen mogen mit all unser maigt inde dat wir damede weder den lantvriede neit in missedun.<sup>1)</sup> König Friedrich, dessen Interesse durch den Landfrieden naturgemäß in Mitleidenschaft gezogen war, forderte unseren Erzbischof, welchen er „sacri imperii columpna potissima“ nennt, auf, die zu Bacharach neueingesetzten Zölle aufzuheben und die früher ihm verliehenen Zölle wieder in Hebung zu bringen.<sup>2)</sup> Sofort kam Heinrich dieser Aufforderung nach, machte den nur ungeru getanen Schritt rückgängig und kehrte sich nicht weiter an die Bacharacher Abmachungen. Damit warf er den Landfriedensmächten den Fehdehandschuh zu, und bald klagte man, daß im Stift Köln „der Kufmann verlusit syn guyt und syne habe und wird gezollit unde geuangen unde berouvet.“<sup>3)</sup> Köln, Jülich und Baldevin von Trier,<sup>4)</sup> welche unter den Gewalttätigkeiten am meisten zu leiden hatten, reichten sich die Hand, um den Bischof für seinen Friedensbruch zu bestrafen und die Feste Brühl zu brechen. Gleichzeitig forderte man die oberrheinischen Mitglieder des Landfriedens zur Hilfe auf;<sup>5)</sup> allein diese gaben der Aufforderung keine Folge, weil sie sich durch die in ihren Augen ungerechte Verteilung der Zölle zurückgesetzt glaubten.<sup>6)</sup> Infolgedessen war das Belagerungsheer zu schwach, um Brühl im ersten Ansturm zu nehmen. Um die Stadt Köln zum Einlenken zu zwingen, verhängte Erzbischof Heinrich Bann und Interdikt über sie; allein dieses Kampfmittel hatte keinen Erfolg, brachte im Gegenteil neue Verwirrung, da nur ein Teil der Geistlichkeit Köln verließ oder die kirchlichen Funktionen einstellte. Die Folge davon war, daß es bei der Erledigung von Pfründen und Prälaturen, zu denen den Stiftsherrn die Wahl zustand, zu Doppelerennungen kommen mußte. Bürgermeister und Rat protestierten gegen das Verfahren des Erzbischofs und legten beim päpstlichen Stuhle Berufung ein. Sie hoben hierbei hervor, daß die gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen jeder Begründung entbehrten, und daß der Erzbischof den kirchlichen Bestimmungen zuwider, mit Verletzung aller vorschriftsmäßigen Formen ohne Vorladung und Verhör den Spruch gefällt habe; sie seien jeden Augenblick bereit, sich über die Klagepunkte zu verantworten, wenn sie nur rechtzeitig vorgeladen würden, und wenn der Ort des Gerichtes ihren Bevollmächtigten hinreichende Sicherheit für Leben und Freiheit biete.<sup>7)</sup>

1) Gnnen, Quellen IV, n. 48.

2) Lac. III, n. 168, Urkunde vom 10. Februar 1318.

3) Lac. III, n. 170; Urkunde vom 3. April 1318.

4) LevoId, a. a. O. p. 159; ob Balduin sich persönlich an der Belagerung Brühls beteiligte, ist nicht zu erweisen, sicher aber ist, daß er bei der Kapitulation der Festung anwesend war.

5) Lac. III, n. 170.

6) Lac., Archiv IV, 1 p. 43.

7) Gnnen, Geschichte der Stadt Köln. Köln 1863—74 p. 293.

Da Heinrich Brühl auf die Dauer nicht halten konnte, so ließ er sich zu einer friedlichen Lösung des Streites herbei. Am 17. Juni 1318 übernahmen es die Erzbischöfe Peter und Baldwin, der Hochmeister des deutschen Ordens Karl von Lothringen und der Graf Gerhard von Jülich, bis längstens „des heyligen Cristes abende“ einen Schiedspruch zu fällen.<sup>1)</sup> Noch vor Brühl kam eine Art Präliminarfriede zu stande, welcher dann am 24. Dezember durch den Schiedspruch genauer formuliert wurde.<sup>2)</sup>

Während die bestellten Schiedsrichter dem schwierigen Geschäfte, durch Rundschaften, Befragungen, Bottschaften und Unterhandlungen die verwickelten Rechtsfragen zu lösen, oblagen, führte Heinrich eine Aussöhnung mit den geistlichen Kurfürsten herbei. Peter von Aspelt schlichtete zunächst den Streit Heinrichs mit Baldwin; alle Feindschaft solle enden und beide sollten fortan Freunde sein; Heinrich solle an Baldwin für den diesem zugefügten Schaden eine Entschädigungssumme zahlen.<sup>3)</sup> Dann einigte man sich über die Beziehungen zu den zwiespältig gewählten Königen: Jeder von ihnen dürfte demjenigen, den er zum Könige gewählt, Hilfe leisten, solle jedoch dahin wirken, daß auf keinen Fall dem einen oder dem anderen von ihnen ein Verlust an ihrem Besitztum erwachse.<sup>4)</sup> Man braucht in diesem Vertrage durchaus nicht mit Böhmer einen „Beweis, wieviel diesen Churfürsten an ihren Königen gelegen war“ zu sehen.<sup>5)</sup> Keineswegs gaben die rheinischen Erzbischöfe ihre Kandidaten auf, sie nahmen vielmehr gegenüber der weiteren Entwicklung eine zu wartende Stellung ein.<sup>6)</sup> Dazu brachte der Vertrag, welcher für Heinrich dem Scheine nach günstig war, der Wittelsbacher Partei den Vorteil, daß nunmehr der Kölner Erzbischof nicht mehr in der Lage war, seinen König wirksam zu unterstützen.

Am 24. Dezember 1318 wurde der Verabredung gemäß der Schiedspruch gefällt. Er enthielt folgende Bestimmungen: Niemand, weder Geistlicher noch Laie, darf wegen seiner Parteistellung in dieser Fehde zur Verantwortung gezogen werden. Alle Gefangenen sind von beiden Parteien freizulassen. Die Bestimmungen des Landfriedens haben wieder Gültigkeit. Heinrich soll zudem bis zum Martinstag 1319 für alles Unrecht, welches nicht in gegenseitiger offener Feindschaft verübt worden wäre, hinreichenden Ersatz

1) Gnnn, Quellen a. a. D. n. 60.

2) Gnnn, Quellen a. a. D. n. 68: Wat wir vor dem Brule sprachen.

3) Dominikus, a. a. D. p. 169.

4) Lac. III, n. 172; Urkunde vom 23. August 1318.

5) S. Prifack a. a. D. p. 38.

6) Ueber den etwaigen Zusammenhang dieses Vertrages mit der Stellung des Papstes s. Kunze, a. a. D. p. 23 f. Kunze ist der Meinung, daß die Erzbischöfe dem Beispiel Johannis XXII. gefolgt seien, welcher einer der beiden Gewählten anzuerkennen zögerte.

leisten. Andernach, Bonn und Neufz sollen sich schriftlich verpflichten, dem Erzbischof jede Hilfe zu versagen, falls er sich den Entscheidungen der Schiedsrichter nicht fügen wolle. Da die Entscheidung der vielen mit dem Streite zwischen der Stadt und dem Erzbischof unmittelbar zusammenhängenden Detailfragen noch längere Zeit in Anspruch nehmen mußte, so sollte Brühl im Pfandbesitz Baldwin's bleiben; Dietrich von Arenfels empfing die Burg zur Gut;<sup>1)</sup> am 11. Februar 1320 löste ihn Graf Johann von Sponheim ab.

Die weiteren Verhandlungen übernahmen mit Heinrich's Zustimmung Graf Gerhard von Jülich und Bischof Johann von Lüttich. Der Erzbischof erklärte, sich unbedingt ihrem Spruche unterwerfen zu wollen, während der Graf von Jülich sich verpflichtete, den event. Widerspruch Heinrich's mit Gewalt zu brechen. Zunächst wurde durch einen Schiedsspruch vom 30. Juni 1320<sup>2)</sup> die Berufung der Kölner an den päpstlichen Stuhl für vollkommen gesetlich erklärt und die Nichtigkeit aller Maßnahmen, welche gegen die Appellanten mit Ignorierung ihrer Berufung getroffen worden waren, ausgesprochen.<sup>3)</sup> Am 4. Juli erklärte dann Heinrich die von Coblenz nach Remagen kommenden Schiffe mit Wein, Korn und anderen Waren in Schutz und Geleit bis Köln nehmen und in Bonn von dem Jüder nur drei Tournosen Zoll erheben zu wollen.<sup>4)</sup> Schließlich wurde am 15. August der endgültige Schiedsspruch gefällt:<sup>5)</sup> Die Entscheidung über die zwiespältige Ernennung zu einzelnen Kölner Prälaturen wird einer zu wählenden Kommission mit dem Domkustos als Obmann überlassen. Wegen seine Parteilichkeit soll kein Geistlicher von Heinrich zur Rechenenschaft gezogen werden.<sup>6)</sup>

1) Gnenen, Quellen a. a. D. n. 68; das Begehren der Kölner, ihnen Brühl zur Zerstörung zu überlassen, hatte Baldwin abgewiesen mit der Begründung, daß er eine Zertrümmerung der Kirche von Köln durchaus nicht dulden könne. S. Dominikus, a. a. D. p. 168. — Nachdem Erzbischof Heinrich jeden Widerstand gegen den Landfrieden aufgegeben hatte, wurden auch seine Bundesgenossen zur Niederlegung der Waffen gezwungen; so z. B. die Ritter Wilhelm und Gerhard Kost, s. Gnenen, Quellen a. a. D. n. 79 mit Urkunde vom 20. Juni 1320. Als Wilhelm Kost mit einigen anderen Rittern später noch einmal zu den Waffen griff und den Landfrieden brach, führte Heinrich persönlich einen Ausgleich herbei; s. Gnenen, Quellen a. a. D. n. 113 mit Urkunde vom 17. November 1322.

2) Gnenen, Quellen a. a. D. n. 81.

3) Auch der Papst hatte die Appellation der Kölner in einem dem Erzbischof ungünstigen Sinne entschieden. Die päpstlichen Kommissare — der Abt von Deutz, der Scholaster von Bonn und der Kölner Domherr Alexander von Linepe — hoben die erzbischöflichen Straffentzungen am 7. Juli 1320 auf. Gnenen, Quellen a. a. D. nn. 70, 73 und 82, 115.

4) Lac. III, n. 174.

5) Lac. III, n. 180.

6) inde insel ouch uns vursprochgen heirre der erschbuschof von Kolne eyngheyne krumme vorderinge doyn wider de vursprochgenen prelaten of paffin van binnen Kolne, dat man heyzen mag za latine inquisicio, accusacio, denunciacio, of we man dat nennen muge.

Mit der Stadt soll Frieden herrschen. Von der Rette bis Köln darf der Erzbischof von einem Tuder Wein oder Gleichgeachteten zu Andernach und Bonn zusammen nur 14 Tournojen erheben, muß aber den Zoll zu Hammerstein eingehen lassen und die Beobachtung des Landfriedens auf die noch bleibende Dauer von vier Jahren verbriefen und beschwören. Dasselbe wurde auch seinen Bundesgenossen auferlegt. Zur größeren Sicherheit soll Brühl in den Pfandbesitz Kölns übergehen, und Cuno von Bischenich soll als Burggraf Stadt und Land Brühl während der genannten vier Jahre besetzt halten;<sup>1)</sup> nach Ablauf dieser Frist soll er sie ohne alle Widerrede an den Erzbischof zurückgeben. Zur Befriedigung seiner Gläubiger soll Heinrich drei Tournojen des Bonner und Andernacher Zolles anweisen. Jeder Partei war es überlassen, dem einen oder anderen Könige sich anzuschließen. Endlich sollen Erzbischof und Stadt wieder in den vollen Genuß all der Rechte und guten Gewohnheiten treten, deren sie sich vor Beginn des Streites zu erfreuen hatten. Am 13. Oktober erklärte Heinrich seine Zustimmung: hiermit war der Streit beendet.<sup>2)</sup>

An der weiteren Entwicklung des Kronstreites in Deutschland hat Erzbischof Heinrich sich nur in geringem Maße beteiligt. Nach seinem Friedensschluß mit Köln wandte er sein fürsorgendes Interesse vor allem der Diözesanverwaltung zu. Gerade in dieser Zeit feierte er die Mehrzahl seiner Synoden und beging die Vollendung und Einweihung des Domchores mit großem Pomp. Auch eine schwere Erkrankung mag den schon hochbetagten Kirchenfürsten vom politischen Leben fern gehalten haben.<sup>3)</sup> Wie bei den Wahlen schloß er sich auch fernerhin eng an die Politik des Papstes an. Als Johann XXII. in seinem Kampfe gegen Ludwig den Bayern die

<sup>1)</sup> Als die Frist abgelaufen war, verlangte Heinrich die Auslieferung Brühls. Sie wurde aber vom Burggrafen verweigert, weil die noch nicht befriedigten Gläubiger des Erzbischofs Einspruch erhoben hatten. Ein Schiedsgericht gab zwar dem Erzbischof Recht, ein zweites jedoch hob den ersten Spruch auf und beließ Brühl im Pfandbesitz Kölns. Zur Einlösung gestattete Johann XXII. eine Umlage. Schließlich vermittelte der päpstliche Legat Petrus de Ungula die Auslieferung an einem vom Erzbischof ernannten Amtmann. Seinen Gläubigern bot Heinrich in anderer Weise Sicherheit. *J. S. G n n e n*, Quellen a. a. D. III. 137, 138, 146, 148, 155, 156; *Vat. Akten* III. 455, 884; *Vat. Reg.* n. 1744.

<sup>2)</sup> *G n n e n*, Quellen a. a. D. n. 88. Anhänger Heinrichs hatten schon früher ihr Einverständnis erklärt: III. 85, 87.

<sup>3)</sup> Auf die Kunde hiervon erkundigte sich der Papst in einem außerordentlich verbindlichen Schreiben — er nennt ihn in der Anrede *carissime*, wie er sonst nur Könige anredet — nach seinem Befinden (8. Oktober 1326); am 23. Januar 1327 übersendet er zur Genesung seine Glückwünsche. *Reinkens*, Auszüge aus Urkunden des vatikanischen Archivs, her. von Preger, in: *Abhdlg. der bayr. Akademie III. Klasse* Bd. XVI und XVII (citiert: *Preger-Reinkens*) III. 294, 307; die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles behielt sich der Papst durch Provisio vor, *Vat. Regest.* III. 665, 1075, 1663, 1697, 2078. Einen durch den französischen König empfohlenen Kandidaten weist er zurück. *Preger-Reinkens* a. a. D. n. 470 mit Urkunde vom 17. März 1329.

wirtschaftlichen Interessen gegen einen Gegner in die Schranken zu rufen suchte und ihn wegen der von ihm eigenmächtig neu eingeführten Zollerhebung in Gaub mit dem Bann belegte, war Heinrich nicht in der Lage, den wiederholten Aufforderungen des Papstes, den Zollturm zu zerstören und dadurch diese Zollerhebung zu hintertreiben, nachzukommen;<sup>1)</sup> er hätte dazu unbedingt der Mitwirkung Erzbischofs Baldwin bedurft, der aber gegenüber der päpstlichen Politik eine außerordentlich reservierte Stellung einnahm.<sup>2)</sup> Größeres Entgegenkommen hingegen konnte unser Erzbischof in der Veröffentlichung der päpstlichen Prozesse gegen Ludwig beweisen.<sup>3)</sup> Durch die Haltung der Stadt Köln bestimmt, zögerte er anfangs mit der Publikation des ersten Prozesses vom 8. Oktober 1323. Als dann der Papst hierüber sein Erstaunen äußerte,<sup>4)</sup> legte er ihm seine Gründe dar. Johann XXII. lobte nummehr das kluge Zuwarten Heinrichs und, da Ludwig in der Sachsenhäuser Appellation behauptet hatte, die päpstlichen Prozesse bezweckten im Grunde genommen eine Schwämmerung der kurfürstlichen Rechte — Heinrich hatte auch hiermit sein Zögern begründet — so versicherte er ihm ausdrücklich des Gegenteils, indem er ihm zugleich Versprechungen namentlich hinsichtlich der Rheinzölle machte.<sup>5)</sup> Auch der Stadt Köln hatte der Papst geschrieben und ihr an Hand des ersten und des Excommunication-Prozesses gezeigt, wie unwürdig Ludwig ihrer Liebe sei, und wie derselbe sich durch seinen Ungehorsam bei Gott und dem apostolischen Stuhle verhaßt gemacht habe. Gleichzeitig forderte der Papst die Stadt auf, der Veröffentlichung der Prozesse nichts in den Weg zu legen.<sup>6)</sup> Bald darauf ließ dann auch Köln die feierliche Publikation zu und versprach bei dieser Gelegenheit Gehorsam gegen den Papst. Nicht lange nachher bezeugte dieser der Stadt, welcher durch Pflege des katholischen Glaubens zu so hoher Blüte gelangt sei, seine Freude. Domherr Heinrich aus Münster, der bei der Kurie so sehr ihr Lob gesungen, werde ihnen erzählen können von der gnädigen Gesinnung des Papstes gegen sie. Er habe übrigens gehört, daß einige von ihnen Gewissensscrupeln hätten wegen der Eide,

<sup>1)</sup> Vat. Regest. n. 804, 1023, 1234, 1291; die erste Urkunde vom 24. Mai 1325, die letzte vom 1. Oktober 1327; Vat. Akten n. 908, 913, 936 mit Urkunde anfangs Dezember 1327.

<sup>2)</sup> Dominikus, a. a. O. p. 203.

<sup>3)</sup> Ueber die Prozesse überhaupt s. Felten, Forschungen zur Geschichte Ludwigs des Bayern, Renker Gymnasialprogramm 1900; über die Bedeutung der Termini technici: Annahme, Veröffentlichung und Exekution der Prozesse s. Prisaß, a. a. O. p. 72 ff.

<sup>4)</sup> Oberbayr. Archiv für die vaterl. Geschichte her. v. d. hist. Ver. f. Oberbayern. München 1839. I, p. 68 n. 35; Urkunde vom 6. April 1324, wieder abgedruckt im Vat. Regest. n. 665 (fälschlich mit n. 668 numeriert).

<sup>5)</sup> Oberbayr. Archiv I, p. 64, m. 25 n. 26. Urkunde vom 3. Juni 1324.

<sup>6)</sup> Oberbayr. Archiv I, p. 58, n. 18. Urkunde vom 15. April 1324; ebenfalls abgedruckt in Vat. Regest. n. 668.

die sie früher Herzog Ludwig als erwähltem römischen Könige geleistet; darüber wundere er sich, weil er ja in dem Rechtsverfahren gegen den Herzog solche Eide für null und nichtig erklärt habe. Zum Ueberflus und zur völligen Beruhigung der Gewissen gebe er dem Erzbischof von Köln noch speziell die Gewalt, sie einzeln zu absolvieren.<sup>1)</sup> Auch die späteren Prozesse gegen Ludwig während des Römerzuges (1327—1330) wurden vom Erzbischof und von der Stadt veröffentlicht. Auf der Diöcesansynode 1330 erließ Heinrich ein Statut, wonach Geistliche und Laien, welche sich in Italien den Rebellen gegen den römischen Stuhl angeschlossen haben und nach ihrer Rückkehr in der Erzdiocese Köln sich aufhalten, an allen Sonn- und Festtagen von den Kanzeln herab als Excommunicierte bekannt gemacht werden sollen; wenn sie sich beim Gottesdienst gewaltsam in die Kirche eindringen und bei der ersten Mahnung nicht herausgehen, so sollen sie in eine neue Excommunication verfallen, welche dem Papste reserviert sein solle.<sup>2)</sup> Die Folge dieser Stellungnahme Heinrichs war, daß eine ganze Reihe von Anhängern Ludwigs dessen Partei verließen.<sup>3)</sup>

An seinem Kandidaten Friedrich dem Schönen hat unser Erzbischof stets festgehalten. Als derselbe von König Ludwig gefangen genommen worden war und infolgedessen alle Aussicht auf die Krone endgültig verloren zu haben schien, sodaß selbst Leopold, Friedrichs Bruder, in Bar sur Aube im Juli 1324 mit dem französischen König Verhandlungen pflog, die dessen Erhebung auf den deutschen Thron bezweckten, bereitigte sich Heinrich an einer Versammlung zu Renje, auf welcher die päpstlich-französische Kandidatur besprochen werden sollte.<sup>4)</sup> Da die Verhandlungen geheim geführt wurden — die Fürsten sollen sich, um sich vor Lauschern zu schützen, auf dem Rheine beraten haben —, so sind sie uns im einzelnen nicht bekannt; das definitive Resultat war aber eine, wahrscheinlich von Berthold von Buchegg, dem Bruder des Mainzer Erzbischofs, herbeigeführte Vereitelung der französischen Bestrebungen.

Als späterhin (1325) Friedrich aus der Haft entlassen war, schloß er mit Ludwig am 5. September 1325 den sonderbaren Vertrag von München, kraft dessen sie beiden das Reich mit allen seinen Würden, Ehren, Rechten, Leuten und Gütern mit einander gleich als eine einzige Person besitzen wollten. Die Ueberzeugung von der Nurdurchführbarkeit dieses Abkommens — die Kurfürsten

1) Vat. Akten n. 439; Urkunde vom 28. Jan. 1325.

2) Garzheim, a. a. O. p. 306.

3) Vergl. z. B. Vat. Akten n. 915; Vat. Regest. m. 1295, 1624, 1695.

4) Das Folgende vielfach im Anschluß an Brisack, der sich seinerseits an Müller, Kopp und Preger anschließt. Ihm ist Heinrichs Festhalten an seinem Kandidaten Mangel an politischem Scharfblick, wie er in Heinrichs Vertrag mit Pfalzgraf Rudolf 1314 lediglich Wankelmuth gesehen hatte.

hatten sich noch im September dagegen ausgesprochen und sogar den Thron als erledigt erklärt — führte am 7. Januar 1326 zum Vertrag von Ulm: Ludwig erklärte von dem Königreich mit oder ohne Willen der Reichsfürsten zurücktreten zu wollen, wenn Friedrich vom Papste bestätigt würde. Heinrich von Köln und Mathias von Mainz, welche der Lösung, die der Ulmer Vertrag dem Thronstreit zu geben schien, sympathisch gegenüber standen, erklärten sich bereit, bei der Kurie für die Bestätigung Friedrichs einzutreten. Ein Versuch im Juli, den Papst zu einer Erklärung für Friedrich zu drängen scheiterte: er verlangte genauere Informationen über die Wahl Friedrichs und erklärte, ohne die Fürsten — gemeint ist die luxemburgische Partei, Baldwin und Johann von Böhmen — nichts tun zu können. Eine zweite Abordnung, bei der sich 2 Neffen Heinrichs von Birneburg befanden, erzielte wenigstens die Anberaumung eines Verhandlungstermines auf den 2. Februar 1327, zu welchem auch die Luxemburger geladen werden sollten. Allein weil diese, um eine Bestätigung Friedrichs zu hintertreiben, ihr Einverständnis nicht erklärten, wurde es für die habsburgische Partei zwecklos, den anberaumten Tag zu beschicken. Da Friedrich seine Verbindung mit dem gebannten Ludwig nicht löste, so war seine Bestätigung vom Papste nicht mehr zu erwarten.

Auf die Kaiserkrönung Ludwigs in Rom am 17. Januar 1328 antwortete Johann XXII. mit dem erneuten Versuch, eine Neuwahl zu Stande zu bringen. Am 12. April fand bereits in der Nähe von Mainz eine Wahlversammlung statt, welche den Wahltag auf den 31. Mai nach Frankfurt ansetzte. Am 7. Mai ermächtigte der Papst die Kurfürsten, Wahlort und Wahltermin, wenn es nötig sei, zu ändern: die Gültigkeit der Wahlhandlung solle dadurch nicht berührt werden. Ob dann wirklich eine offiziell berufene Wahlversammlung noch zu Stande gekommen ist, bleibt zweifelhaft. Jedenfalls ist Erzbischof Heinrich nicht mehr aktiv hervorgetreten. Daß aber der Papst in ihm auch fernerhin seinen treuesten Anhänger gesehen, geht unzweideutig aus der Berufung seines Neffen Heinrich auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz hervor. Allerdings hat dieser später in keiner Weise die Erwartungen des Papstes erfüllt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Freiburger Kirchenlexikon VIII, 518 und Vat. Regest. I, p. XII f.